## 1. Änderungssatzung der Wasserwehrsatzung der Stadt Tangermünde



Inhaltsverzeichnis			<u>Seite</u>
Präa	ambel		
§ 1	Änderungen		2
§ 2	Inkrafttreten		2

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492) und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Beratung am 18. Dezember 2013 die nachfolgende 1. Änderungssatzung der Wasserwehrsatzung der Stadt Tangermünde erlassen:

## § 1 Änderung

1. Der § 2 (3) Pkt. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister der Stadt Tangermünde stellt einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- den Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr
- 2. Der § 6 (2) erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Wasserwehrsatzung der Stadt Tangermünde tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Tangermünde, den 23.12.2013

Dr. Opitz Bürgermeister